

BVGer F-4/2020 vom 16. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4_2020

FR: TAF F-4/2020 du 16 janvier 2020

IT: TAF F-4/2020 del 16 gennaio 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Verfahrensgegenstand ist einzig die Frage nach der Zulässigkeit des Nichteintretensentscheids der Vorinstanz. Nicht zu beurteilen ist vorliegend die materielle Begründetheit des Gesuchs um Wiederaufnahme des Asyl- und Wegweisungsverfahrens (Dublin-Verfahren), weshalb auf den entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers, es sei das nationale Asylverfahren zu eröffnen, nicht eingetreten werden kann.

E. 3.1

Strittig ist, ob der Beschwerdeführer den von der Vorinstanz einverlangten Gebührenvorschuss fristgemäss einbezahlt hat und das SEM entsprechend zur Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs verpflichtet gewesen wäre. Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, der Gebührenvorschuss sei per Valuta vom 27. Dezember 2019 und damit nach Ablauf der Frist geleistet worden. Der Beschwerdeführer hält entgegen, er habe die

Einzahlung am 23. Dezember 2019 noch vor Fristablauf gemacht und reicht mit seiner Beschwerdeeingabe zum Beleg die Kopie des von der Post am 23. Dezember 2019 abgestempelten Einzahlungsscheins zu den Akten.

E. 3.2

Gemäss Art. 21 Abs. 3 VwVG ist die Frist für die Zahlung eines Vorschusses gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Die Frist wird gewahrt durch Einzahlung bei der Schweizerischen Post, hingegen genügt der Zahlungsauftrag zu Lasten eines Post- oder Bankkontos nicht. Massgebend ist diesfalls die Belastung des entsprechenden Kontos, nicht erforderlich ist hingegen, dass der Betrag der Behörde innerhalb der Frist auch bereits gutgeschrieben wurde (BGE 139 III 364 E. 3.1 und 3.2.1 f.; Urteil des BGer 9C_410/2018 vom 19. Juli 2018; 2C_795/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 4.2; Urs Peter Cavelti, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 27 zu Art. 21 VwVG).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hat den Gebührenvorschuss am 23. Dezember 2019 auf der Post X._____ zuhanden des SEM einbezahlt, wie der Stempel auf dem Einzahlungsschein belegt. Er hat den Betrag somit unter Einhaltung der Anforderung von Art. 21 Abs. 3 VwVG einen Tag vor Fristablauf der Schweizerischen Post übergeben. Die Argumentation der Vorinstanz, wonach es nicht reiche, am letzten Tag der Frist den Zahlungsauftrag zu erteilen, stösst ins Leere. Der Beschwerdeführer hat nicht bloss einen Zahlungsauftrag erteilt (bei dem dem Beschwerdeführer die Beweislast obliegen würde, wann die Belastung des Kontos erfolgte), sondern den Betrag direkt fristwährend der Post übergeben.

E. 3.4

Der Gebührenvorschuss wurde nach dem Gesagten rechtzeitig einbezahlt, weshalb der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses zu Unrecht erfolgt ist. Die Sache ist zur Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind weder dem Beschwerdeführer noch der Vorinstanz Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird demzufolge gegenstandslos.

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer ist zulasten der Vorinstanz für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG). Diese ist auf Basis der eingereichten Kostennote vom 7. Januar 2020 und in Anwendung von Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf den geltend gemachten und als angemessen erscheinenden Betrag von Fr. 720.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.